

# Anlasslos? – Ein Anti-Polizeigesetz

Spätestens in Zeiten von Polizei-Bashing wünschen sich viele Polizeibesetzte eine Politik, die Rückhalt vermittelt. Und falls dieser umspannende Wunsch zu fromm ist, dann doch wenigstens das Vertrauen der Regierung. Geben will die Regierungskoalition aber nun ein Polizeigesetz, aus dem das Misstrauen nur so hinaustrieft.

## Lüder Fasche

### Liebe GdPler

Die Frage, wie viel persönliche Freiheit man zugunsten der Sicherheit aufgeben will, ist eine der spannendsten gesellschaftspolitischen überhaupt. Man muss gerade deshalb die Diskussion ergebnisoffen führen und alle Aspekte sorgfältig diskutieren.

„ **Dietmar Heubrock** (Professor für Rechtspsychologie) Das Gesetz unterfüttert das Misstrauen von Bürgerinnen und Bürgern in die Polizei, die – anders als in anderen Ländern – grundsätzlich als bürgernahe Polizei strukturiert ist und ausgebildet wird.

Nicht geeignet ist dieses Thema, um Gesetzesentwürfe im Homeoffice bei irgendwelchen Parlamentsreferenten entstehen zu lassen und diese dann des lieben Koalitionsfriedens wegen nach drei Jahren Nichtstun auch noch als Dringlichkeitssache durchzuwinken.

### Ausgerechnet Arbeitnehmerparteien ignorieren Gewerkschaften

Als Gewerkschaft der Polizei mit ihren mehr als 3.000 Mitgliedern sind wir nicht nur das Sprachrohr der Polizeibesetzten im Land Bremen, sondern stellen auch eine

Vielzahl von Fachleuten, wenn es um Polizeiarbeit geht. Eine solche Organisation hinzuzuziehen, wenn es um Veränderungen der Sicherheitsarchitektur allgemein und Arbeitsbedingungen von Polizeibesetzten in Bremen im Besonderen geht, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Erst recht für Parteien, die Arbeitnehmerrechte als Teil ihrer Partei-DNA ansahen oder sich mit Bürgerrechten besser auskennen als mit Polizeiarbeit.

Die Großväter unserer heutigen Politikgeneration in Bremen waren aber wahrscheinlich schon etwas pessimistischer. Vermutlich haben sie deshalb die Beteiligung der Gewerkschaften bei der Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse normiert. Sie ergibt sich im Übrigen schon aus der besonderen verfassungsrechtlichen Verankerung der Mitbestimmung der Gewerkschaften durch Art. 9 Abs. 3 GG.

Die im öffentlichen Dienst durch Art. 33 Abs. 5 GG vorhandenen Einschränkungen des Streikrechts und beim Abschluss von Tarifverträgen sollen durch eine stärkere Einbindung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei ressortübergreifenden Angelegenheiten zumindest zum Teil kompensiert werden können. So ist in Bremen wie auch anderen Bundesländern der § 53 des Beamtenstatusgesetzes maßgeblich. Er besagt, dass bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufverbände zu beteiligen sind.

### Politik überreglementiert Polizei, vergisst aber eigene gesetzliche Pflichten

Keiner wird ernsthaft bestreiten wollen, dass eine regelmäßige und auch noch anlasslose Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizeibesetzten (Beamten und Angestellten) eine solche Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse darstellt. Den Akteuren sei hier noch mal dringend ein Blick auf den § 93 Bremisches Beamtengesetz angeraten.

### „Kommentar butenunbinnen online

Innensenator Mäurer hat verloren! Er ist gescheitert innerhalb der rot-grün-roten Landesregierung. Denn seine Handschrift kann das nicht sein, was die Koalition da mit dem neuen Polizeigesetz besiegelt hat ... Noch vor wenigen Tagen wurde Innensenator Mäurer von Bürgermeister Bovenschulte – beide SPD – als „Senator für Law and Order“ bezeichnet. Doch was jetzt im neuen Polizeigesetz steht, muss für Bremens Polizisten der blanke Hohn sein. Und es macht Mäurer für mich zum „Senator für faule Kompromisse“!

Tatsächlich haben wir als Gewerkschaft der Polizei im Deutschen Gewerkschaftsbund die Entwurfsinhalte erst nach der Pressekonferenz der Koalitionäre erhalten. Irgendwann zwischen der ersten und zweiten Lesung sollen wir noch angehört werden. Ein Rechtsverstoß, den wir überdies als eine Respektlosigkeit gegenüber Polizeibesetzten und Gewerkschaften betrachten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat deshalb auch den im Weiteren abgedruckten Brief an unseren Senatspräsidenten Bovenschulte versandt. Dieselbe geringschätzige Haltung wie in



Teilen der Bremer Politik findet sich auch in einigen der bundesdeutschen Bevölkerungsgruppen wieder. Sie ist mitverantwortlich für ca. 70.000 Übergriffe gegen Polizeibeschäftigte jährlich und auch für Ereignisse wie in Stuttgart Mitte Juni. Diese von Misstrauen geprägte Attitüde hat erkennbaren Ausfluss im Entwurf zum neuen Bremischen Polizeigesetz. Es erschwert polizeiliche Arbeit, demotiviert Polizeibeschäftigte und ermuntert Straftäter. Eher ein Anti-Polizeigesetz. Der Zeitpunkt schien RRG wohl günstig, denn die berechnete Em-

pörung über die polizeilichen Vorfälle in den USA wurde einfach mal auf Bremens Polizei projiziert. Dass 80 % der Deutschen volles Vertrauen in ihre Polizei setzen und es gerade in Bremen gar keine tatsächlichen Anlässe für polizeikritische Veränderungen gab, scherte niemanden. Und so entstanden neben einem riesigen Berg von Datenschutzbestimmungen, die angeblich alle ins Polizeigesetz gehörten, nun auch noch normierte Bremsklötze für erfolgreiche Polizeiarbeit: anlasslose Kontrollen der Gesinnung von Polizeibeschäftigten, dafür aber keine an-

lasslosen Kontrollen mehr an Brennpunkten durch die Polizei. Kontrollierte dürfen alsbald Quittungen verlangen. Angehörige der Bereitschaftspolizei hingegen sollen ihre Kennzeichnung stets auch im Einzeldienst tragen. Dafür gibt es demnächst die gefahrenabwehrende Telefonüberwachung. Unmittelbar bevorstehende Verbrechen und Terroranschläge können so theoretisch verhindert werden. Zumindest solange die Täter keine Messengerdienste wie WhatsApp usw. verwenden. Aber wer macht das schon.....? ■



Foto: GdP/Bremen



## Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Bürgermeister Andreas Bovenschulte  
Senatskanzlei Bremen  
Am Markt 21  
28195 Bremen

### Beteiligung erneut ausgehebelt – Polizeigesetz ohne Gewerkschaften!

1. Juli 2020

Sehr geehrter Bürgermeister Bovenschulte,

**Annette Düring**  
Vorsitzende  
DGB Bremen-Elbe-Weser

mit Irritation haben wir zur Kenntnis genommen, dass der der Bürgerschaft vorgelegte Entwurf eines Polizeigesetzes ohne Beteiligung des DGB zu Stande gekommen ist. Dieser soll Stand jetzt auch ohne Gespräche mit dem DGB und ohne förmliches Beteiligungsverfahren in der Bürgerschaft beschlossen werden. Die Eilbedürftigkeit erschließt sich an der Stelle nicht.

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10  
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofplatz 22-28  
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Im Rahmen des Spitzengesprächs am 26.11.2019 wurde uns zugesichert, uns frühzeitig und kontinuierlich schon im Vorfeld in der Meinungsbildung zur politischen Zielsetzung zu beteiligen. Die Beteiligung erschöpft sich auch nicht auf Stellungnahme und Anhörung im Rahmen förmlicher Beteiligungsverfahren. Wiederholt werden diese Zusicherungen von den Ressorts ignoriert und übergangen. Dies gipfelt in einem Polizeigesetz, in dem umfangreiche Änderungen für Beamt\*innen und Angestellte der Polizei geregelt werden ohne auch nur einmal mit der GdP oder dem DGB das Gespräch gesucht zu haben.

Wir stellen dies auch an anderer Stelle fest: Schon bei der Änderung des Brem. Hochschulgesetzes wurde gelebte Beteiligungspraxis beiseitegeschoben und wir als Vertretung zentraler Beschäftigtengruppen nicht angehört.

Wertschätzung der Beschäftigten und Weiterentwicklung demokratischer Prozesse sieht anders aus. Wir drängen daher auf die Einhaltung der am 26.11. gemachten Zusagen.

Für Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Düring



**DAS NEUE ANTI-POLIZEIGESETZ. WIR MÖCHTEN EUCH IN DIESER UND DEN KOMMENDEN AUSGABEN EINIGE NOCH GEPLANTE ODER SPÄTER VIELLEICHT LEIDER BESCHLOSSENE ÄNDERUNGEN VORSTELLEN. IN DIESER AUSGABE:**

## Der Kontrollbeleg Viel Mühe für Nichts?

### Die geplante neue Rechtsgrundlage im BremPolG

§ 27 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungs-scheinen

(1) Die Polizei darf die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,  
2. wenn die Person an einem Ort angetroffen wird, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass

a) dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden und diese Maßnahme auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist oder

b) sich dort Straftäter verbergen und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint,

3. die an einer Kontrollstelle (§ 28) angetroffen wird,

4. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einer anderen besonders gefährdeten Einrichtung oder Anlage oder in unmittelbarer Nähe hiervon angetroffen wird und Tatsachen die Annahmeherechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesem Objekt befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

Der Anlass für die Identitätsfeststellung nach Nummer 2 darf nicht allein auf das äußere Erscheinungsbild einer Person zurückgeführt werden und ist auf Verlangen den Betroffenen zu bescheinigen.

(2) Zur Feststellung der Identität darf die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie darf insbesondere

- den Betroffenen anhalten,
- den Ort der Kontrolle absperren,
- den Betroffenen nach seinen Personalia befragen,

4. verlangen, dass der Betroffene mitgeführte Ausweispapiere aushändigt,  
5. den Betroffenen festhalten,

6. den Betroffenen und die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen,

7. erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen,  
8. den Betroffenen zur Dienststelle bringen.

(3) Wird eine Person angehalten und kann ein Datenabgleich nach § 47 nicht bis zum Abschluss der Identitätsfeststellung vorgenommen werden, so darf die Person weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der für die unverzügliche Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 darf die Polizei nur durchführen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 5 und 6 verantwortlich ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 7 und 8 gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass sie Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(5) Die Polizei darf verlangen, dass ein Berechtigungs-schein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist, ihn mitzuführen.

**In der Erörterung des Gesetzentwurfs heißt es:**

Die Änderung betrifft Identitätsfeststellungen an sogenannten gefährlichen Orten, auch als besondere Kontrollorte bezeichnet. Sie trägt der erheblichen Eingriffsintensität Rechnung, welche diesen Maßnahmen trotz ihrer Häufigkeit und Alltäglichkeit zukommt. Die Eingriffsintensität beruht nach der geltenden Regelung zum einen auf der hohen Streubreite dieser Maßnahmen, von denen jede Person, ohne dass sie hierfür konkret Veranlassung gegeben hätte, betroffen werden kann. Abgese-

hen davon, dass Personen – zumal wenn sie etwa im Bereich eines besonderen Kontrollortes wohnen oder dort beruflich tätig sind – wiederholt Adressaten einer Kontrollmaßnahme werden können, folgt zum anderen eine nicht-unerhebliche Eingriffsschwere gerade daraus, dass nicht jede Person kontrolliert wird und auch nicht kontrolliert werden soll, sondern nur solche Personen, denen die Polizei in gesteigertem Maße zutraut, sie könnten eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen. Dieses Kontrollkonzept führt dazu, dass mit jeder – für die Umgebung wahrnehmbaren – Kontrolle an einem gefährlichen Ort eine stigmatisierende Wirkung verbunden sein kann (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 13.05.2015 – 4 Bf 226/12). Unter a) wird die Streubreite der Maßnahme reduziert, indem sie an Anhaltspunkte geknüpft wird, die sich auf die betroffene Person beziehen müssen. Dies entspricht der bereits für gefährdete Objekte geltenden Regelung in Nummer 4. Buchstabe b) bestimmt, dass die Maßnahme nicht allein auf dem äußeren Erscheinungsbild der kontrollierten Person beruhen darf, sondern an weitere auf die Person bezogene Anhaltspunkte anknüpfen muss, etwa an ein auffälliges Verhalten. Zusätzliche verfassungsrechtliche Anforderungen ergeben sich, falls die Maßnahme an ein Merkmal des äußeren Erscheinungsbildes anknüpft, welches das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 2 der Landesverfassung berührt. Wird bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen etwa die Hautfarbe innerhalb eines Motivbündels als ein(mit)tragendes Kriterium berücksichtigt, so liegt hierin eine nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes grundsätzlich verbotene Differenzierung. Die Polizei trifft in diesem Fall eine erhöhte Darlegungslast, weshalb diese Anknüpfung zum Schutz eines anderen Guts mit Verfassungsrang, insbesondere zum Schutz von Leib, Leben oder Eigentum, erforderlich ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.08.2018 – 5 A 294/16).

Unter b) wird das Verfahren außerdem dahingehend abgeändert, dass den Personen der Anlass der Identitätsfeststellung auf Verlangen zu bescheinigen ist. Dies kann z.B. in Form eines Zettels erfolgen, auf dem die Polizei den Grund ankreuzt, gegebenenfalls ergänzt und unterzeichnet. Damit soll zum einen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und auf eine grundrechtssensible Handhabung hingewirkt werden. Zum anderen kann die Maßnahme auf diese Weise



besser einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Da eine Speicherung der bei der Identitätsfeststellung erhobenen Daten allein zum Zwecke einer späteren Bescheinigung der Maßnahme unzulässig wäre, muss die Bescheinigung in der Regel im unmittelba-

ren Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung sowohl verlangt als auch ausgehändigt werden. Die besondere Bescheinigungspflicht gilt nur für Identitätsfeststellungen nach Absatz 1 Nummer 2. Bei sonstigen Identitätsfeststellungen nach § 27 ist die allgemeine Rege-

lung in § 37 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. Hiernach ist nur die Maßnahme also solche, nicht aber ihr Grund zu bestätigen, und dies auch nur dann, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

### Die GdP meint:

„Es gibt keine überzeugenden Argumente für eine Kontrollquittung“, sagte Bremens Innensenator Ulrich Mäurer (SPD) noch im Jahre 2017 bei einer Sitzung der Innendeputation. Wir vermuten, GdP und Innensenator sind da auch heute noch einer Meinung. Das Ausstellen solcher Kontrollzettel stellte für die polizeiliche Arbeit eine zusätzliche Belastung dar. Hierbei ist gar nicht nur zunächst an die Kontrolle selbst zu denken, deren Dauer dadurch unnötig verlängert wird. Vielmehr ist zu bedenken, dass ein Aushändigen solcher Belege auch gewollt Folgemaßnahmen provoziert, wie etwa die Beschwerde bei dem oder der zukünftigen Polizeibeauftragten oder gar Strafanzeigen. Insofern muss die Polizei hier zu solchen Kontrollen auch eine eigene Datenlage schaffen, die jede solcher Kontrollen im Nachhinein nachvollziehbar macht. Im Grunde genommen heißt dies, schon eine einfache Personenkontrolle kann zukünftig den nahezu gleichen administrativen Aufwand verursachen wie das Erstellen einer kompletten Strafanzeige. Schließlich gilt es jene Verdachtsmomente darzustellen, die einwandfrei erklären, dass nicht Hautfarbe oder ausschließlich äußere Merkmale Ursache der Kontrolle waren. Im Endeffekt bedeutet das eine weitere Belastung für die zu knappen personellen Ressourcen der Polizeien in Bremen und Bremerhaven. Will man die polizeiliche Präsenz an Kontrollorten wie beispielsweise dem Bahnhof nicht herunterfahren, fehlen in der Folge Beamte für andere Aufgaben. Da Kontrollen insgesamt aufwändiger werden, wagen wir die Prognose, dass die Anzahl von Personenkontrollen mitsamt ihrer präventiven Wirkung in Bremen und Bremerhaven zurück gehen wird. Im Umgang mit Bürger und Bürgerinnen wird diese Regelung auch zu

Missverständnissen führen, da sie eigentlich nur an besonderen Kontrollorten gilt. Wir gehen jedoch davon aus, polizeiliches Einschreiten wird zukünftig auch bei ganz anderen Anlässen an ganz anderen Örtlichkeiten zur Folge haben, dass Betroffene einen solchen Kontrollbeleg mit Begründung der Maßnahme einfordern. Das birgt Konfliktpotential.

Angehörige öffentlich wahrnehmbarer krimineller Strukturen könnten zudem versuchen, diese neuen Regelungen für sich so zu nutzen, dass sie weiteren Kontrollen entgehen. Man könnte z.B. eine Vielzahl polizeilicher Kontrollen hintereinander durch auffälliges Verhalten provozieren, um das Risiko weiterer Kontrollen durch Polizeibeschäftigte weiter zu minimieren. Polizisten die wiederholt an diesen Brennpunkten eingesetzt werden können so auch mit der vorsätzlich gesammelten Datenlage gezielt diskreditiert werden. Zudem stellt diese neue Regelung, erst recht im Zusammenhang mit den weiteren angedachten Neuerungen, die Polizei unter einen nicht zu begründenden Generalverdacht. Selbst denkbare Einzelfälle von bewusstem oder unbewusstem ethnischen Profiling rechtfertigen nicht solch eine Einschränkung der polizeilichen Arbeit. Die GdP nimmt indes Sorgen um ethnische Profiling sehr ernst. Durch intensivere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in den Polizeien im Land Bremen kann hier aber wesentlich besser vorgebeugt und sensibilisiert werden als durch Kontrollquittungen.

**In der nächsten Ausgabe: Rückkehr der Gesinnungsschnüffelei – die Zuverlässigkeitsprüfung aller aktiven Polizeibeschäftigten. ■**

## Bildungsurlaub mit der JUNGEN GRUPPE (GdP) Bremen

### Jannik Wessels

Landesvorsitzender JUNGE GRUPPE (GdP) Bremen

### Bildungsurlaub? Noch nie genutzt? Dann wird es Zeit!

Bildungsurlaub bedeutet zusätzliche Urlaubsstunden, auf die jeder von uns einen Anspruch hat. Also nutze jetzt dei-

ne Chance und fahre mit uns für drei Tage an die Nordsee. Was haben wir da mit dir vor? Wir wollen dich kennenlernen, wir wollen, dass du uns kennenlernst. Wir wollen, dass du dir ein Netzwerk aufbauen kannst, das dir in jeder Situation hel-

fen kann. Wir wollen auch von dir wissen, wie du dir eigentlich Gewerkschaftsarbeit vorstellst und vor allem, wie wir uns für dich einsetzen können. Gemeinsam wollen wir uns mit Führungskräften der Polizei Bremen austauschen. Schließlich sind wir die Zukunft der Polizei Bremen und diese sollten wir mitbestimmen und uns einbringen. Das klingt vielleicht erstmal trocken, aber natürlich gestalten wir das in einem ruhigen und entspann-



## Seminartermin JUNGE GRUPPE (GdP) Bremen: 12.10.-14.10.2020 in Tossens, Butjadingen



Seminarraum



Seminar Teilnehmer

ten Arbeitsrahmen. So kann auch im Schwimmbad das ein oder andere Thema besprochen werden. Oder gemeinsam beim Spieleabend ein Kaltgetränk zu sich genommen werden.

Wenn du Interesse hast, andere junge Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen, dich in lockerer Atmosphäre auszutauschen und deinen Bildungsurlaub nicht weiter einfach verfallen zu lassen, dann melde dich jetzt in unserer Geschäftsstelle an. Dafür kannst du ganz einfach anrufen (0421-9495850) und dich als GdP-Mitglied anmelden. Du erhältst dann in Kürze vor dem Seminar eine persönliche Einladung, mit der du über deine/-n Vorgesetzte/-n Bildungsurlaub bei FP beantragen kannst. Wenn du diese Einladung erhalten hast, dann weißt du, dass du eine/-r von 20 Teilnehmer/-innen bist. In diesen drei Tagen übernimmt unser Bildungsurlaubsträger nahezu alle Kosten für deine Unterbringung. Lediglich 15€ für alle drei Tage müsstest du beisteuern. Die An- und Abreise organisieren wir

in Fahrgemeinschaften! Wir freuen uns auf deine Anmeldung! Solltest du noch Fragen zu dem Seminar haben, kannst du dich

an Jannik Wessels wenden, der das Seminar leiten wird. Ihn erreichst du unter 0170-3208138. ■



Schwimmbad



Seminar Teilnehmer



## Nachruf für Renate Staats

**Manfred Thode**

ehemaliger Vorsitzender der GdP-Kreisgruppe Bremerhaven

Renate Staats war 19 Jahre für die Gewerkschaft der Polizei in Bremerhaven als Leiterin des GdP-Kreisgruppenbüros Bremerhaven tätig. Während dieser Zeit hat sie nicht nur das Büro geleitet, sondern war kompetente Ansprechpartnerin für drei Vorsitzende, deren Vorstände, zahlreiche Ausschüsse/Arbeitsgruppen, sowie Verbindungsperson zu den anderen DGB-Gewerkschaften und dem GdP-Landesbezirk in Bremen. Zudem bekam jedes Gewerkschaftsmitglied bei Fragen zu persönlichen und gewerkschaftlichen Anliegen stets eine fachlich und sachlich fundierte Auskunft.

Renate war die „gute Seele“ der GdP Bremerhaven. Sie war stets gut gelaunt und schaffte es immer durch ihre ausgleichende Art, aufkommende Verstimmungen zu erkennen und zu entschärfen. Auch außerhalb ihrer Arbeitszeit übernahm sie mit großer Freude und Engagement zusätzliche Organisationsarbeiten bei Demonstrationen oder Veranstaltungen.

Wir werden Ihrer stets mit großer Achtung gedenken! ■

## GdP Bremen unterstützt Initiative gegen Hasskriminalität

Auf Einladung der Bremer Bundestagsabgeordneten, Sarah Ryglewski (SPD), nahm der Landesvorsitzende der GdP Bremen, Lüder Fasche, Mitte Juli an einer Diskussion mit der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, der Bremer Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, Dr. Claudia Schilling und weiteren Vertretern aus Politik und Zivilgesellschaft teil. Im Bürgerhaus Obervieland wurde über die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus gesprochen und darüber diskutiert, wie engagierte Demokrat\*innen vor Anfeindungen im Netz geschützt werden können. Alle waren sich einig: Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ist der richtige Weg, um das Netz nicht zum rechtsfreien Raum werden zu lassen. Fasche mahnte aber an, in Bremen stünden der Kriminalpolizei nicht die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung, um das Gesetz mit Leben zu erfüllen. Es wendet sich übrigens nicht ausschließlich gegen Rechts.

Erstaunlich, dass auch bei diesem Thema von einzelnen Diskussioteilnehmenden recht schnell wieder auf Racial Profiling

bei der Polizei verwiesen wurde. Die Veranstaltung wurde live bei Facebook übertragen. ■



Foto: GdP Bremen



# Das erste Mal bei der richtigen Polizei!

**Jannik Wessels**

JUNGE GRUPPE (GdP) Bremen

Wer erinnert sich nicht an das erste Praktikum bei der Schutzpolizei? Dafür ist man doch zur Polizei gegangen und hat die ersten eineinhalb Jahre Studium hinter sich gebracht. Nun wird es also ernst! Die erste Alarmfahrt, der erste Verkehrsunfall, die erste Strafanzeige und vieles mehr.

Seit Anfang Juli ist es soweit, unser Nachwuchs sammelt die ersten Erfahrungen am Rolandfunk und im Einsatzgesche-

hen. Damit ihr, liebe Studierenden des Jahrgangs 2018, euch genauso gut wie wir alle in den Polizeialltag einfinden könnt, haben wir uns als JUNGE GRUPPE (GdP) Bremen gemeinsam mit der Fachgruppe Schutzpolizei etwas Besonderes ausgedacht. Ihr bekommt von uns ein Startpaket für euren Berufsalltag!

Was gehört dort alles rein? Natürlich ein Handreinigungsspray für alle ekli- gen Angelegenheiten, ein Beatmungstuch für den absoluten Ernstfall, ein Streifen- helfer für die alltägliche Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, unsere leistungs- starke LED-Lampe, die perfekt an eure Außentragehülle passt und den coolen

GdP-Turnbeutel ganz im Stile von „Sicher- heit durch Sichtbarkeit!“.

Als besonderes Extra und Erinnerung an deine Zeit bei der Schutzpolizei be- kommst du von uns deinen ganz persönli- chen Becher der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Bremen, damit du in jedem Dienst daran erinnerst wirst, dass wir hinter dir stehen! Solltest du Probleme oder Fragen haben, kannst du dich jederzeit an uns wenden! Wir haben genau die gleichen Er- fahrungen gemacht wie du und stehen dir mit Rat und Tat zur Seite.

Wir wünschen dir ein tolles Prakti- kum und viele schöne Erfahrungen mit deinen neuen Kolleg\*innen! Natürlich haben wir auch einige Pakete in Reserve, sofern sich eure Kolleg\*innen kurzfristig noch für eine Mitgliedschaft in der größ- ten Gewerkschaft für Polizeibeschäftigte im Land Bremen entscheiden sollten. ■



Foto: Junge Gruppe (GdP) Bremen

Die Praktikant\*innen testen als Erste die neuen GdP-Becher.



## Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die September- Ausgabe 2020, Landesjournal Bremen, ist der 4. August 2020

Artikel bitte mailen an: [klossi@onlinehome.de](mailto:klossi@onlinehome.de)

**DP – Deutsche Polizei**  
Bremen

**Geschäftsstelle**  
Bgm.-Smidt-Straße 78, 28195 Bremen  
Telefon (0421) 949585-0  
Telefax (0421) 949585-9  
[www.gdp.de/bremen](http://www.gdp.de/bremen), [bremen@gdp.de](mailto:bremen@gdp.de)  
Adress- und Mitgliederverwaltung:  
Zuständig sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der Landesbezirke

**Redaktion**  
Rüdiger Kloß (V.i.S.d.P.)  
c/o Gewerkschaft der Polizei  
Bgm.-Smidt-Straße 78,  
28195 Bremen